

# Beschlussvorlage

- öffentlich -

---

**Drucksache:** VL-148/2021

**Fachbereich:** Kinder, Jugend, Senioren, Sport und Soziales

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	24.06.2021
KJSI	07.07.2021
HAFI	13.07.2021
Stadtverordnetenversammlung	15.07.2021

---

## **Erlass der Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten für den Zeitraum 01.03.2021 – 21.05.2021**

### **a) Erläuterung:**

Für den Zeitraum 01.03.2021 – 21.05.2021 wurde in den Kindertagesstätten der Betrieb weiterhin (wie von der Landesregierung beschlossen) auf ein Minimum reduziert.

Die Eltern wurden gebeten, die Betreuung in den Einrichtungen nur in Anspruch zu nehmen, wenn dies absolut notwendig ist, wie beispielsweise berufliche Gründe, dringende Arztbesuche und bereits vereinbarte Behördentermine.

Die Betreuung wurde (analog der Monate Januar und Februar) somit nur an vereinzelt Tagen und auch nur stundenweise genutzt.

Die Belegung in den Kindertagesstätten schwankte zwischen 10 – 50 % der angemeldeten Kinder, von denen über die Hälfte bereits von der Gebühr befreit sind (Freistellung ab drei Jahren für sechs Stunden Betreuung).

Es wird vorgeschlagen, wie bereits für die Monate Januar und Februar 2021 beschlossen, die bereits gezahlten Gebühren anteilig für o.g. Monate zurück zu erstatten, so dass nur die tatsächlich genutzte Betreuungszeit in Rechnung gestellt wird.

Der Einnahmeausfall beträgt monatlich bei den städtischen KiTas ca. 10.200,-€, für die freien Träger ca. 9.000,- €.

Diese Regelung soll sowohl für die städtischen als auch als Empfehlung für die freien Träger gelten.

### **b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:**

**c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:**

Kostenstelle:

Sachkonto:

Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:

Tatsächlich verfügbare Mittel:

**d) Beschlussvorschlag:**

Die Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten für den Zeitraum 01.03.2021 – 21.05.2021 werden teilweise erlassen. Für Familien die das Betreuungsangebot nicht wahrgenommen haben, wird eine Rückerstattung beschlossen.

Für die Familien die das Betreuungsangebot gemäß den aufgelisteten Betreuungszeiten in Anspruch genommen haben, wird nur eine anteilige Gebühr für die nicht genutzten Betreuungstage rückerstattet.

Diese Regelung gilt auch als Empfehlung für die freien Träger (Arbeiterwohlfahrt und Kirchen).